



# VERWALTUNGSGERICHT NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

## URTEIL

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Dasbachstraße 15b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n      Asylrechts (Iran)

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. September 2008 durch

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Seiler-Dürr als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG in der Person der Klägerin in Bezug auf den Iran vorliegen. Insoweit und bezüglich der Androhung der Abschiebung der Klägerin in den Iran wird der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 6. Juni 2007 aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand**

Die am \_\_\_\_\_ geborene Klägerin ist iranische Staatsangehörige. Sie reiste am 11. Dezember 1995 mit ihrer Mutter erstmals nach Deutschland ein. Ihre Asylanträge wurden mit Bescheid vom 12. Juli 1996 abgelehnt.

Nach ihrer Wiedereinreise beantragte sie am 3. April 2007 die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens. Laut Angaben in dem von ihr vorgelegten Personalausweis wurde sie am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ geboren.

Bei ihrer informatorischen Anhörung am 9. Mai 2007 führte die Klägerin aus, sie habe den Iran illegal verlassen und sei von Istanbul aus mit einem LKW nach Deutschland gefahren. Am 25. März 2007 sei sie wohl nach Deutschland eingereist. Nach dem Abitur und einer viermonatigen Ausbildung zur Friseurin habe sie in dem Haus der Familie von \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ einen Friseursalon betrieben.



Mit Bescheid vom 6. Juni 2007 wurde der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte abgelehnt. Es wurde festgestellt, dass weder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG noch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorlägen. Die Klägerin wurde aufgefordert, Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde die Abschiebung in den Iran angedroht.

Gegen den am 13. Juni 2007 zugestellten Bescheid hat die Klägerin am 26. Juni 2007 Klage erhoben. Sie ist der Auffassung, glaubhaft vorgetragen zu haben, im Iran eine sexuelle Beziehung zu einer Frau unterhalten zu haben, die den iranischen Behörden bekanntgeworden sei. Aufgrund dieses Sachverhaltes habe sie im Falle einer Rückkehr in den Iran mit einer Bestrafung zu rechnen. Sie verweise insoweit auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 29. Juni 2006 (A11 K 10841/04).

Weiter trägt sie vor, sie habe ca. drei Monate nach dem Vorfall von ihrer Mutter erfahren, dass die Freundin zu acht Jahren Haft verurteilt worden sei. Die Verurteilung sei durch das                    Gericht in                    erfolgt. Von dem Zeitpunkt an, als sie Stimmen der zuerst anwesenden Sicherheitsleute gehört habe, bis zum Eintreffen der Verstärkung dieser Kräfte habe es nach ihrer Erinnerung ca. 15 bis 30 Minuten gedauert. Der Freundin sei es aufgrund ihrer körperlichen Statur nicht möglich gewesen mit ihr aus dem Fenster zu flüchten. Das Visum zwecks Eheschließung sei beantragt worden, weil ihre Eltern sie zu dieser Eheschließung gedrängt hätten. Sie habe es nicht gewagt der Forderung der Eltern zu widersprechen und ihre Homosexualität zu gestehen. Dem von den Eltern ausgesuchten Ehemann habe sie jedoch ihre sexuelle Veranlagung gestanden.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, unter Aufhebung des Bescheides vom 6. Juni 2007 festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 1, Absätze 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat aufgrund Beschluss vom 6. Februar 2008 Beweis erhoben zu der Frage der sexuellen Orientierung der Klägerin durch Einholung eines sexualwissenschaftlich-psychologischen Gutachtens. Wegen des Ergebnisses wird auf das Gutachten vom 16. April 2008 und die ergänzende Stellungnahme vom 26. Mai 2008 verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Verwaltungsakte und der zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze, die ebenso wie die Liste mit Auskünften und Stellungnahmen Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, sowie die Niederschrift vom 6. Februar und 8. September 2008 verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Feststellung, dass in ihrer Person in Bezug auf den Iran die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz - AufenthG - vorliegen. Die Ablehnung dieser Feststellung im angegriffenen Bescheid ist da-

her rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten aus § 60 Abs. 1 AufenthG.

Die festzustellenden Voraussetzungen drohender Gefahr für Leben oder Freiheit wegen Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Überzeugung liegen zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor (§§ 13 Abs. 2, 31 Abs. 2, 77 Abs. 1 AsylVfG). Zur Überzeugung des Gerichts steht fest (§ 108 Abs. 1 VwGO), dass der Klägerin nach den gesamten Umständen die Rückkehr in ihren Heimatstaat nicht zugemutet werden kann.

Die Vorschrift des § 60 Abs. 1 AufenthG dient ausdrücklich der Anwendung des Abkommens vom 28.7.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) - GFK - und entspricht der Richtlinie 2004/83/EG vom 29.4.2004 (Amtsblatt der Europäischen Union L 304/12) - Qualifikationsrichtlinie -. Nach der Qualifikationsrichtlinie setzt die Flüchtlingseigenschaft (Art. 13) voraus, dass eine von Akteuren im Sinne des Art. 6 (wie § 60 Abs. 1 S. 4 AufenthG) ausgehende, nicht durch Akteure im Sinne des Art. 7 oder durch internen Schutz nach Art. 8 (vgl. § 60 Abs. 1 S. 4 a.E. AufenthG) abzuwendende gravierende Verfolgungshandlung (Art. 9) an die Merkmale nach Art. 10 (Art. 1 A Nr. 2, Art. 33 Nr. 1 GFK, § 60 Abs. 1 S. 1 und 3 AufenthG) anknüpft und kein Erlöschens- oder Ausschlussgrund nach Art. 11 und 12 vorliegt. Als Verfolgungshandlung kommt hiernach unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung in Betracht (Art. 9 Abs. 2 c), und als soziale Gruppe eine solche, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Ausrichtung gründet (Art. 10 Abs. 1 d).

Die Klägerin hat glaubhaft gemacht, dass sie zu einer Gruppe gehört, deren Mitglieder Merkmale teilen, die so bedeutsam für die Identität sind, dass sie nicht gezwungen werden sollten, auf sie zu verzichten, und dass die Gruppe im Iran eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird (Art. 10 Abs. 1 d S. 1 Qualifikationsrichtlinie). Ihre Aus-

richtung beschränkt sich nicht zum Beispiel auf Handlungen, die nach nationalem Recht von Mitgliedstaaten der Europäischen Union als strafbar gelten (Art. 10 Abs. 1 d S. 3 Qualifikationsrichtlinie), sondern ist schicksalhafter Bestandteil ihrer Gesamtpersönlichkeit. Dies steht aufgrund des eingeholten sexualwissenschaftlich-psychologischen Gutachtens, dessen wissenschaftliche Grundlagen in der ergänzenden Stellungnahme vertieft dargelegt wurden, zur Überzeugung des Gerichts fest. Die Gutachterin, deren fachliche Kompetenz die Beklagte nicht in Frage stellt, hat eingeräumt, es gebe für die Beurteilung des Vorliegens einer Homosexualität keine „abhakbare“ Check-Liste, vielmehr sei die Beurteilung nur unter der differenzierten Berücksichtigung/Zusammenschau verschiedener Dimensionen möglich. Diese hat sie insbesondere auf den Seiten 4 bis 9 der Stellungnahme vom 26. Mai 2008 ausführlich und für das Gericht überzeugend dargelegt. Sie ist in ihrer ergänzenden Stellungnahme auf die Einwände des Beklagten gegen ihr Gutachten ausführlich eingegangen und hat dargelegt, wie die durchgeführte Tiefendiagnose ausgesehen hat. Sie hat nochmals die konkreten Kriterien dargestellt, die für die Homosexualität der Klägerin sprechen.

Die Richtigkeit des Ergebnisses der Begutachtung wird seitens der Beklagten nach wie vor in Zweifel gezogen, weil die Unstimmigkeiten im Sachvortrag der Klägerin zur Aufdeckung der Homosexualität ihrer Freundin und deren Verfolgungsschicksal nicht ausgeräumt seien. Die Gutachterin hat zu Recht darauf hingewiesen, es sei nicht ihre Aufgabe die Fluchtgeschichte, sondern die Sexualgeschichte der Klägerin zu überprüfen und festzustellen, ob sie die Schlussfolgerung auf eine homosexuelle Struktur der Klägerin zulasse. Die Nachvollziehbarkeit des Gutachtens wird durch das Vorbringen der Klägerin zu den Ereignissen im Iran (Festnahme und Verurteilung der Freundin) aber nicht in Frage gestellt, da insoweit ihre in sich widerspruchsfreien Angaben zu ihrer Sexualität maßgebend sind.

Allerdings ist der Beklagten insoweit zuzugeben, dass das klägerische Vorbringen zu dem Flucht auslösenden Ereignis im Iran in sich nicht schlüssig ist.

Die Klägerin vermochte auch das Gericht nicht davon überzeugen, dass sich am der Vorfall tatsächlich so wie von ihr geschildert zugetragen hat.

Für nicht wahrscheinlich hält das Gericht die von der Klägerin geschilderten Umstände der Festnahme ihrer Freundin und deren Verurteilung. So soll die Freundin von den Sicherheitsleuten unbekleidet im Friseurladen der Klägerin festgenommen worden sein. Dies ist unter Berücksichtigung des Zeitablaufs zwischen dem ersten Rufen und Klopfen der Sicherheitsleute an die Salontür und der Festnahme nach dem Eintreffen der von ihnen angeforderten Verstärkung unglaublich. Denn zwischen diesen beiden Zeitpunkten, d.h. dem ersten Klopfen an die Ladentür und der Festnahme der Freundin, vergingen nach Schätzung der Klägerin 15 bis 30 Minuten. Selbst wenn es nur 15 Minuten gewesen wären, hätte diese Zeit mehr als ausgereicht, um sich anzuziehen. Bereits das Schamgefühl hätte das hastige Anlegen der Kleidung geboten, zumindest des Überwurfs des Schleiers so wie bei der Klägerin, um den männlichen Sicherheitsleuten nicht unbekleidet gegenüber zu stehen. In besonderem Maße wäre es aber mit Rücksicht auf die im Iran herrschenden Moralvorstellungen angezeigt gewesen. Es wäre gerade auch erforderlich gewesen, um dem Eindruck vorzubeugen, hier sei ein Schäferstündchen mit wem auch immer gestört worden. Das Prekäre der Situation müsste der Freundin der Klägerin schließlich bewusst geworden sein, nachdem die Klägerin - wie sie vorträgt - sofort ihren Ganzkörperschleier überwarf, ihre übrige Kleidung griff, sich zwischen den vor dem Fenster angebrachten Gitterstäben hindurch zwang und sie aufforderte, ihr zu folgen. Durch die Flucht der Klägerin müsste die Freundin die Brisanz ihrer Lage überdeutlich erkannt haben. Dass sie gleichwohl zwischen 15 und 30 Minuten nicht in der Lage gewesen sein soll, sich Kleidung überzuziehen, ist nicht vorstellbar.

Auch die gegen die Freundin der Klägerin verhängte Gefängnisstrafe von acht Jahren lässt sich mit den Bestimmungen des iranischen Strafgesetzbuchs über

lesbische Liebe nicht in Einklang bringen. Als Strafe für praktizierte lesbische Liebe sieht das iranische Strafgesetzbuch körperliche Züchtigung durch Peitschenhiebe und im dreimaligen Wiederholungsfall die Todesstrafe vor. Da es sich bei diesen Strafen um hadd-Strafen handelt, ist das iranische Gericht an diese Strafen gebunden. Nach den Einlassungen der Klägerin konnte das iranische Gericht von nachgewiesener lesbischer Liebe ausgehen. Denn homosexuelle Handlungen gelten als bewiesen, wenn ein viermaliges Geständnis vor dem Richter abgelegt wird oder der Beweis durch Heranziehen des "eigenen Wissens des Richters" geführt wird. Die Freundin hat nach der klägerischen Einlassung das homosexuelle Verhältnis gestanden. Es ist dann aber nicht erklärlich, aus welchem Grund das Gericht von der Verhängung der im Gesetz zwingend vorgeschriebenen hadd-Strafe soll abgesehen haben.

Bedenken begegnet weiterhin das Vorbringen der Klägerin, Vorladungen des Revolutionsgerichts würden nur dem Adressaten ausgehändigt. In der Regel wird ein Durchschlag der Vorladung an die vorgeladene Person und, wenn diese nicht angetroffen wird, an ein erwachsenes Familienmitglied ausgehändigt (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 18. April 2001, Anhang S. 2).

Auch ist die Zuständigkeit des Revolutionsgerichts in derartigen Fällen (Strafverfahren wegen Homosexualität) nicht gegeben. Eine Vorladung eines Revolutionsgerichts an die Klägerin wegen lesbischer Liebe kann demnach nicht ergangen sein. Anders verhält es sich indessen bei Alkoholdelikten nach Art. 165 ff iranisches Strafgesetzbuch, für deren Aburteilung die Revolutionsgerichte zuständig sind (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 18. März 2008, S. 8). Die Klägerin könnte wegen eines Alkoholdelikts von einem solchen Gericht vorgeladen und wie ihre Partygäste verurteilt worden sein. Da sie jedoch vorträgt, ihre Mutter habe die verhängte Geldstrafe wegen „Alkohol und lauter Musik“ bezahlt, ist dieser Komplex für die iranischen Behörden und Gerichte abgeschlossen.

Diese Bedenken gegen die Richtigkeit der klägerischen Schilderungen zu dem die Ausreise auslösenden Ereignis rechtfertigen nicht den Schluss, die Klägerin sei nicht homosexuell. Ihr kann nicht vorgehalten werden, dieses Vorbringen diene allein dazu, ihr ein Bleiberecht in Deutschland zu verschaffen. Dieses hätte sie nämlich auch durch die bereits von ihrer Familie in die Wege geleitete Ehe mit einem deutschen Staatsangehörigen erhalten können. Zu der Eheschließung kam es indessen nicht, weil die Klägerin es vorzog, dem in Aussicht genommenen Ehemann die Wahrheit über ihre sexuelle Veranlagung zu gestehen.

Eine Rückkehr in den Iran ist der Klägerin wegen ihrer Homosexualität, auch wenn diese den dortigen Behörden noch nicht bekannt ist, aber nicht zumutbar. Die heutige Rechtslage und Rechtspraxis seit Amtsantritt des Staatspräsidenten Ahmadi-nejad unterscheidet sich hinsichtlich der Verfolgung Homosexueller nämlich nicht wesentlich von derjenigen, die der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 15. März 1988 - 9 C 278/86 - BVerwGE 79, 143) zugrunde lag.

Im Iran ist die Durchführung homosexueller Handlungen, nicht aber bereits die Neigung zur Homosexualität selbst, unter Strafe gestellt (Art. 108 bis 134 des iranischen Strafgesetzbuches - (StGB). Als Regelstrafe für Sexualvergehen zwischen Frauen sind in Art. 129 IStGB hundert Peitschenhiebe vorgesehen. Wurde die lesbische Liebe dreimal wiederholt und ist jedes Mal eine hadd-Strafe verhängt worden, so ist die hadd-Strafe beim vierten Mal die Todesstrafe (Art. 131 IStGB). Nach Art. 134 IStGB wird mit einer ta'zir-Strafe von unter hundert Peitschenhieben bestraft, wenn zwei Frauen, die nicht miteinander verwandt sind, ohne Notwendigkeit nackt unter einer Decke liegen.

Aussagen darüber, in welchem Umfang und mit welcher Intensität strafrechtliche Verfolgungsmaßnahmen im Iran wegen Homosexualität betrieben werden, sind wegen der mangelnden Transparenz des iranischen Gerichtswesens nicht möglich. Dies beruht darauf, dass die detaillierten Erfordernisse der genau vorgeschriebenen Beweisverfahren nur in seltenen Fällen eingesetzt und auch im Rah-

men von Auseinandersetzungen zwischen Privatleuten als Druckmittel benutzt werden (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 24. März 2006, S. 22).

Nach den strengen Beweisregeln des iranischen Strafgesetzbuchs gelten homosexuelle Handlungen als bewiesen, wenn entweder ein viermaliges Geständnis vor dem Richter abgelegt wird (Art. 114 IStGB) oder Zeugenaussagen von vier unbescholtenen Männern vorliegen (Art. 117 IStGB). Der Beweis kann auch durch Heranziehen des "eigenen Wissens des Richters", das nach traditionellem islamischem Rechtsverständnis kein Beweismittel ist, geführt werden (Art. 119 IStGB).

Hinsichtlich der Rechtspraxis lassen sich folgende Feststellungen treffen: Nach Berichten in der iranischen Presse sind zuletzt am 19. Juli 2005 zwei junge Männer wegen homosexueller Handlungen öffentlich gehängt worden. Nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes wurden die beiden aufgrund einer Vergewaltigung, deren Begehung sie gestanden hätten, hingerichtet. Bereits in einer Stellungnahme vom Januar 2002 schätzt der UNHCR die Verhängung der Todesstrafe wegen Homosexualität nach wie vor als nicht nur theoretische Gefahr für Homosexuelle im Iran ein (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 24. März 2006, S. 22). In seinem Lagebericht vom 18. März 2008 (Stand: Februar 2008) führt das Auswärtige Amt auf S. 24 aus, wegen der mangelnden Transparenz des iranischen Gerichtswesens sei keine eindeutige Aussage darüber möglich, in welchem Umfang und mit welcher Intensität strafrechtliche Verfolgungsmaßnahmen wegen Homosexualität tatsächlich betrieben würden. Bevor es zu gerichtlichen Verfahren komme, werde allerdings häufig der Vorwurf der Homosexualität zusätzlich zu anderen Delikten erhoben, um die Verhafteten moralisch zu diskreditieren.

Derartige Fälle werden auch vom Deutschen Orient-Institut bestätigt. Danach gibt es Berichte über Straftäter, die wegen anderer gravierender Delikte wie Vergewaltigung, Prostitution oder Mord angeklagt und verurteilt werden, und bei denen zusätzlich mitgeteilt wird, dass es sich um Homosexuelle gehandelt habe, wobei die

Homosexualität nicht im Vordergrund gestanden habe (Deutsches Orient-Institut, Gutachten vom 15. April 2004 für das VG Köln).

Dies entspricht auch den Ausführungen in der Antwort der Bundesregierung vom 10. September 2007 auf die Kleine Anfrage mehrerer Abgeordneten und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Drucksache 16/6271 -:

„12. Welche Informationen besitzt die Bundesregierung bezüglich der Verurteilung zum Tode und der Vollstreckung von Todesurteilen an Oppositionellen und Homosexuellen?

Nach Erkenntnissen der Bundesregierung stehen die jüngsten Hinrichtungen im Iran nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit politischen Tätigkeiten der Betroffenen oder dem Straftatbestand der Homosexualität.

Oppositionelle können im Iran zum Tode verurteilt werden; in der Vergangenheit wurden Oppositionelle und politische Aktivisten allerdings eher zu langjährigen Haftstrafen verurteilt. Todesurteile sind aber gegen einige Mitglieder der Volksmujaheddin ausgesprochen worden.

Im Zusammenhang mit der jüngsten Hinrichtungswelle war lediglich in einer einzelnen Pressemeldung von Homosexualität („lavat“) die Rede. Nach Erkenntnissen der Bundesregierung steht der Tatbestand der Homosexualität jedoch nicht im Zentrum der Vorwürfe, die gegen die von der aktuellen Repressionswelle im Iran Betroffenen erhoben werden. Der Vorwurf der Gefährdung der nationalen Sicherheit kommt dagegen häufig zur Anwendung. Es ist im Iran allerdings nicht ungewöhnlich, dass Homosexualität oder sexuelle Vergehen in die Liste der Straftatbestände aufgenommen werden, um die „verwerfliche Motivation“ des Täters zu unterstreichen.“

Die Recherche des Deutschen Orient Instituts hat ergeben, dass es keine Hinweise auf ein aggressives Verhalten der iranischen Behörden gegen Homosexuelle gibt. Im Verborgenen sei ein Praktizieren der homosexuellen Veranlagung möglich. In Teheran existierten sogar Treffpunkte von Homosexuellen in öffentlichen Parks, die in den allgemein zugänglichen Quellen nicht genau bezeichnet würden, von denen aber auch heterosexuelle Iraner wüssten. Homosexualität sei im Iran weit verbreitet, zum Teil deshalb, weil es schwierig und ohne Heirat für die meisten Leute überhaupt nicht möglich sei, ihre geschlechtlichen Bedürfnisse auf normale Weise zu befriedigen.

Ähnlich wird die Situation Homosexueller schon in dem "Bericht über eine Erkundungsreise in die Islamische Republik Iran" des Unabhängigen Bundesasylsenats der Republik Österreich von Mai/Juni 2002 geschildert. Eine Mitarbeiterin der nor-

wegischen Botschaft berichtete in diesem Zusammenhang, Homosexuelle könnten relativ unbehelligt leben, solange sie ihre Veranlagung nicht öffentlich bekannt gäben. Das belgische Asylamt geht davon aus, dass Homosexuelle nichts zu befürchten hätten, solange die Homosexualität auf privater Basis praktiziert werde. Auch sei es im Iran - anders als bei *Männern* und Frauen - im gesellschaftlichen Sinne kein Problem, dass sich zwei Männer gemeinsam ein Hotelzimmer nähmen.

Dieses Bild bestätigend wird in dem einige Tage nach der Hinrichtung der beiden Jugendlichen im Iran im Juli 2005 verfassten Artikel in "Queer - Das schwule Online- Magazin" ([www.queer.de](http://www.queer.de)) zur Situation im Iran berichtet: "Das Regime geht nicht mehr systematisch gegen Schwule vor, es gibt immer noch einige Homo-Webseiten, und es gibt einige Parks und Kinos, von denen alle wissen, dass sich dort Schwule treffen. ... Gelegentlich berichten auch einige Medien über homosexuelle Themen. Das islamische Recht, das homosexuellen Geschlechtsverkehr unter Strafe stellt, ist noch in Kraft, wird aber kaum noch angewandt. Die Schwulen und Lesben bekommen ihre Informationen und Kontakte, und auch die Gesellschaft wird toleranter."

Allerdings sollen am 2007 nach übereinstimmenden Presseberichten über 80 homosexuelle Männer in verhaftet worden sein. Bei dieser Aktion soll es sich nach der Menschenrechtsorganisation Human Rights Watch um Teil einer von der iranischen Regierung so genannten Kampagne zur Wahrung der öffentlichen Ordnung gehandelt haben (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 18. März 2008, S. 24).

Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass im Rahmen der ausgeweiteten Moralkampagnen die offiziellen Stellen insbesondere auch gegen die aus ihrer Sicht westliche Infiltration der Jugend vorgehen (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 18. März 2008, S. 6) und der iranische Präsident in einer Rede an der New Yorker Columbia-Universität im September 2007 gesagt hat, es gebe im Iran keine Homosexu-

ellen wie in den Vereinigten Staaten von Amerika, dieses Phänomen gebe es im Iran nicht.

Bereits nach der Stellungnahme des Deutschen Orient-Instituts vom 4. Oktober 2000 ist die Wahrscheinlichkeit der Verfolgung einer homosexuellen Beziehung unter Frauen im Iran bei Bekanntwerden sehr hoch, weil derartiges ein absoluter Tabubruch ist, schlimmer noch als unter Männern, und für jeden ein „gefundenes Fressen“, der eine solche Frau richtig fertig machen will.

Aus der Gesamtschau dieser Fakten folgert das Gericht, dass eine systematische Verfolgung von Homosexuellen zurzeit im Iran nicht stattfindet und die Verfolgung homosexueller Betätigung im Iran jedenfalls solange nicht beachtlich wahrscheinlich ist, solange das Sexualleben im Privaten und Verborgenen gelebt wird und der Betreffende nicht bereits die Aufmerksamkeit der iranischen Strafverfolgungsbehörden mit der Folge auf sich gezogen hat, dass er im Falle der Rückkehr einem gesteigerten Beobachtungs- und Verfolgungsinteresse seitens der iranischen Behörden ausgesetzt wäre (vgl. auch SächsOVG, Urteile vom 20. Oktober 2004 - 2 B 273/04 - und vom 5. Februar 2004 - 2 B 145/03 -; VG Düsseldorf, Urteil vom 5. September 2005 - 5 K 6084/04.A -; VG Trier, Urteil vom 13. Juli 2006 - 6 K 51/06 TR -; VG München, Urteil vom 24. Januar 2003 - M 9 K 02.51608 -).

Diese Einschätzung wird auch durch die Angaben der Klägerin bestätigt. Sie hat sich dahingehend eingelassen, ihre Homosexualität im Iran fünf Jahre gelebt zu haben, und zwar seit dem Jahre 2001 bis Ende 2006. Dies hat aber im Verborgenen stattgefunden. So blieb ihrer Familie trotz des gemeinsamen Wohnens und Zusammenlebens ihre sexuelle Ausrichtung verborgen, weswegen für die Klägerin auch eine Ehe arrangiert werden sollte. Bis zu ihr Geburtstagsfeier Ende 2006 war es ihr unstrittig ohne Probleme möglich, im Verborgenen ihre Homosexualität zu leben. Auch das Erscheinen von Sicherheitsleuten an jenem Tag, dies als wahr unterstellt, wurde lediglich durch die Beschwerde eines Nachbarn über zu laute Musik anlässlich ihrer Geburtstagfeier ausgelöst.

Gleifchwohl hat die Klägerin im Falle einer Rückkehr in den Iran wegen ihrer ihre Identität prägenden Homosexualität im Falle der Entdeckung dieser Veranlagung eine menschenrechtswidrige Bestrafung durch Auspeitschen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Dies gilt, obwohl ihre Ausführungen zur Entdeckung und Verurteilung der Freundin für nicht glaubhaft erachtet wurden und ihr daher nicht der herabgesetzte Wahrscheinlichkeitsmaßstab einer Vorverfolgten zugute kommen kann.

Den Maßstab für die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer politischen Verfolgung hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 15. März 1988 - 9 C 278/86 - (BVerwGE 79, 143 ff.; zitiert nach Juris Rn. 23) folgendermaßen definiert:

„Eine Verfolgungsgefahr liegt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vor, wenn dem Asylsuchenden für seine *Person* bei verständiger, nämlich objektiver, Würdigung der gesamten Umstände seines Falles - politische - Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so daß ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (vgl. z.B. Urteil vom 29. November 1977 - BVerwG 1 C 33.71 - BVerwGE 55, 82 <83>; Urteil vom 25. September 1984 - BVerwG 9 C 17.84 - BVerwGE 70, 169). Die "verständige Würdigung aller Umstände" hat dabei eine Prognose zum Inhalt, die nicht allein darauf abstellen darf, was im maßgebenden Zeitpunkt gegenwärtig geschieht oder als unmittelbar bevorstehend erkennbar ist (Urteil vom 31. März 1981 - BVerwG 9 C 237.80 - Buchholz 402.24 § 28 AuslG Nr. 27). Im Rahmen dieser Prognose ist eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es ist maßgebend, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Asylsuchenden Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann. Eine in diesem Sinne wohlbegründete Furcht vor einem Ereignis kann deshalb auch dann vorliegen, wenn aufgrund einer "quantitativen" oder statistischen Betrachtungsweise weniger als 50 % Wahrscheinlichkeit für dessen Eintritt besteht (vgl. Urteil des Obersten Gerichtshofs der Vereinigten Staaten, UNHCR-Zeitschrift "Flüchtlinge", August Nr. 1987, S. 8, 9). Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist deshalb dann anzunehmen, wenn bei der im Rahmen der Prognose vorzunehmenden "zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts" (vgl. BVerwGE 55, 82 <84> sowie Beschluß vom 12. Juli 1983 - BVerwG 9 B 10 542.83 - Buchholz 402,25 § 1 AsylVfG Nr. 10) die *für eine Verfolgung* sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deswegen gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist es rechtlich nicht ausgeschlossen, bei der Prognose, die die Wahrscheinlichkeit künftiger Geschehensabläufe bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr des Asylsuchenden in seinen Heimatstaat zum Gegenstand hat, auch ein die Verfolgung erst auslösendes zukünftiges eigenes Verhalten des Asylsuchenden in seinem Heimatstaat jedenfalls dann

zu berücksichtigen, wenn es mehr oder weniger zwangsläufig zu erwarten ist und damit die Gefährdung des Asylsuchenden in so greifbare Nähe gerückt ist, daß sie wie eine unmittelbar drohende Gefahr als asylrechtlich beachtlich eingestuft werden muß."

Gemessen an diesen Grundsätzen hat die Klägerin angesichts der dargestellten Rechtslage und Rechtspraxis gegenüber Homosexuellen im Iran eine politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu gewärtigen.

Die Homosexualität ist ein die Persönlichkeit der Klägerin prägendes Merkmal. Nach den Feststellungen in dem eingeholten Gutachten liegt bei ihr eine irreversible Homosexualität sowohl in Bezug auf ihre sexuelle Struktur als auch im Hinblick auf ihre sexuelle Praxis und ihre sexuelle Identität (S. 13/14 des Gutachtens) vor. Einer Entdeckung ihrer homosexuellen Veranlagung könnte sie damit nur entgehen, wenn sie auf Dauer sexuell enthalten leben würde. Die Alternative wäre ein Leben unter der ständigen Furcht vor Entdeckung.

Homosexuelles Verhalten ist aber eine wesentliche Ausdrucksmöglichkeit der menschlichen Persönlichkeit und gehört daher zu der durch die völkerrechtlichen Menschenrechtsnormen (vgl. Art. 8 EMRK) geschützten Privatsphäre. Da die sexuelle Identität einen wesentlichen Bestandteil der Persönlichkeit eines jeden Menschen darstellt, wäre der Zwang, diesen Persönlichkeitsteil zu unterdrücken, ein Verstoß gegen die Menschenwürde. Es kann von einem Betroffenen daher nicht verlangt werden, generell auf sexuelle Betätigung zu verzichten, nur weil sein homosexuelles Verhalten nicht demjenigen der Mehrheit entspricht. Dies würde aber der Klägerin angesonnen, wenn sie in den Iran zurückkehren müsste.

In diesem Zusammenhang ist auf die bereits angesprochenen ausgeweiteten alljährlichen Moralkampagnen der offiziellen Stellen insbesondere auch gegen die aus ihrer Sicht westliche Infiltration der Jugend zurückzukommen (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 18. März 2008, S. 6). So wurden am 2008 von der Polizei in 75 Jugendliche festgenommen, denen vorgeworfen wurde, eine unmoralische Geburtstagsfeier veranstaltet zu haben. Ein Polizeibeamter teilte

hierzu mit, die Jugendlichen hätten getanzt, Alkohol getrunken und verbotene westliche Musik gehört. Im Mai 2007 hatte die Kampagne eine nach dem Auswärtigen Amt bisher nicht gekannte Dimension erreicht, als über 1 000 Personen unter Vorwürfen des „ungehörigen Verhaltens“ und der „Bekämpfung von Gesindel“ vorübergehend festgenommen wurden. Das Auswärtige Amt hat daher zu Recht in seinem Lagebericht vom 18. März 2008 (S. 5) festgestellt, dass die zivilgesellschaftlichen Spielräume weiter eingeengt worden seien. Die Restriktionen würden in ihrem Ausmaß das Niveau der vergangenen Jahre überschreiten. Die alljährliche im Frühjahr stattfindende „Kampagne zur Wahrung der öffentlichen Sittlichkeit“ sei sowohl zeitlich als auch nach ihrem Umfang ausgedehnt worden (S. 6). Vor diesem Hintergrund ist auch die Äußerung des iranischen Präsidenten in seiner Rede an der New Yorker Columbia-Universität im September 2007 zu sehen, es gebe im Iran keine Homosexuellen wie in den Vereinigten Staaten von Amerika, dieses Phänomen gebe es im Iran nicht.

Diese iranischen Verhältnisse und der Umstand, dass der Klägerin ein auf Dauer angelegtes Unterdrücken ihrer sexuellen Veranlagung nicht zugemutet werden kann, sind in die Bewertung der Verfolgungsprognose einzustellen. Denn bei dieser Prognose ist auch ein die Verfolgung erst auslösendes zukünftiges eigenes Verhalten des Asylsuchenden in seinem Heimatstaat zu berücksichtigen, wenn es mehr oder weniger zwangsläufig zu erwarten ist und damit die Gefährdung des Asylsuchenden in so greifbare Nähe gerückt ist, dass sie wie eine unmittelbar drohende Gefahr als asylrechtlich beachtlich eingestuft werden muss. Dies ist aber nach den obigen Darlegungen hier der Fall, zumal die Anzeige einer Privatperson ausreichen kann, um Ermittlungen einzuleiten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 VwGO.